



Gemeinsamer Bericht

**des Vorstands der Wacker Neuson SE, München,
und
der Geschäftsführung der Kramer-Werke GmbH, Pfullendorf,**

entsprechend § 293a Aktiengesetz (*AktG*)
über den Abschluss und Inhalt des

Gewinnabführungsvertrages vom 14. Mai 2020

zwischen der Wacker Neuson SE, München,
und der Kramer-Werke GmbH, Pfullendorf.

I. Vorbemerkung

Der Vorstand der Wacker Neuson SE mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 177839 (der "**Organträger**" oder "**WN SE**"), und die Geschäftsführung der Kramer-Werke GmbH mit Sitz in Pfullendorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 726727 (die "**Organgesellschaft**" oder "**KW**"), erstatten entsprechend § 293a AktG gemeinsam den nachfolgenden Bericht (der "**Vertragsbericht**") über den Gewinnabführungsvertrag zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft (der "**Vertrag**"). Der Vertrag ist dem Vertragsbericht als **Anlage 1** beigelegt. Der Vertragsbericht dient der Information der Aktionäre des Organträgers in Vorbereitung auf die Hauptversammlung des Organträgers am 30. Juni 2020.

II. Einleitung

Der Vorstand des Organträgers und die Geschäftsführung der Organgesellschaft haben am 14. Mai 2020 den Vertrag zwischen der Organgesellschaft als gewinnabführender Gesellschaft und dem Organträger als anderem Vertragsteil geschlossen. In dem Vertrag verpflichtet sich die Organgesellschaft zur Abführung ihres ganzen Gewinns an den Organträger. Der Organträger wiederum verpflichtet sich darin gegenüber der Organgesellschaft zur Verlustübernahme und zur Zahlung eines Ausgleichs gegenüber einem außenstehenden Gesellschafter. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Vorstand und Auf-

sichtsrat des Organträgers werden der auf den 30. Juni 2020 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung des Organträgers vorschlagen, dem Abschluss des Vertrages zuzustimmen.

Der Vertrag wird mit der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam. Die Pflicht zur Gewinnabführung und zur Verlustübernahme sowie zur Zahlung des Ausgleichs gilt ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag wirksam wird.

III. Parteien des Vertrages und sonstige Beteiligte

1. Organträger

Der Organträger ist eine Europäische Aktiengesellschaft (SE) mit Sitz in München. Er ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 177839 eingetragen.

Der Organträger ist eine Holdinggesellschaft, die in ihrer Eigenschaft als geschäftsleitende Führungs- und Funktionsholding entgeltliche Dienstleistungen administrativer, finanzieller, kaufmännischer und technischer Art an ihre Beteiligungsgesellschaften erbringt. Die operative Geschäftstätigkeit wird durch die unmittelbaren und mittelbaren Tochtergesellschaften des Organträgers ausgeübt. Der Organträger verfügt über zahlreiche Tochtergesellschaften in den Ländern, in denen der Organträger tätig ist. Insgesamt hat der Organträger über 50 Tochtergesellschaften in seinen Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2019 miteinbezogen.

Der Wacker Neuson-Konzern ist ein international tätiger Unternehmensverbund mit über 50 Tochtergesellschaften und rund 150 eigenen Vertriebs- und Servicestationen. Als ein führender Hersteller von Baugeräten und Kompaktmaschinen bietet der Wacker Neuson-Konzern seinen Kunden weltweit ein breites Produktprogramm, umfangreiche Service- und Dienstleistungsangebote sowie eine leistungsfähige Ersatzteilversorgung. Zum Wacker Neuson-Konzern gehören die Produktmarken *Wacker Neuson*, *Kramer* und *Weidemann*. Das Leistungsangebot richtet sich vor allem an Kunden aus dem Bauhauptgewerbe, dem Garten- und Landschaftsbau, der Landwirtschaft, den Kommunen, der Recycling- und Energiebranche sowie an Bahnbetriebe und Industrieunternehmen.

Der Wacker Neuson-Konzern erzielte im Geschäftsjahr 2019 einen Umsatz von rund EUR 1,9 Mrd. und beschäftigt rund 6.000 Mitarbeiter weltweit.

Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens des Organträgers ist das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar auf dem Gebiet der Entwicklung, Herstellung und dem Vertrieb von Maschinen, Geräten, Werkzeugen und Verfahren, insbesondere für den Bau und die Landwirtschaft, sowie in der Erbringung aller zugehörigen Dienstleistungen einschließlich der Vermietung, tätig sind. In der Funktion einer geschäftsleitenden Führungs- und Funktionsholding werden außerdem entgeltliche Dienstleistungen administrativer, finanzieller, kaufmännischer und technischer Art an die Beteiligungsgesellschaften erbracht.

Der Organträger ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Geschäftszweck zu fördern. Er kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und gleichartige Unternehmen im In- und Ausland gründen, solche erwerben, veräußern, sich an solchen beteiligen, Handel mit anderen Erzeugnissen treiben und seine Tätigkeit auf ähnliche Geschäftszweige ausdehnen.

Der Organträger kann seine Aufgaben auf andere Gesellschaften übertragen, Grundstücke und Einrichtungen vermieten und verpachten, Fabrikations- und Markenrechte vergeben und übertragen. Er kann Unternehmen leiten, Unternehmensverträge mit ihnen schließen oder sich auf die Verwaltung der Beteiligungen beschränken.

Das Grundkapital des Organträgers beträgt EUR 70.140.000,00 und ist zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts eingeteilt in 70.140.000 auf den Namen lautende Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital des Organträgers in Höhe von EUR 1,00 je Aktie.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital des Organträgers in der Zeit bis zum 29. Mai 2022 um bis zu EUR 17.535.000,00 einmalig oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen, durch Ausgabe von bis zu 17.535.000 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2017).

Sämtliche Aktien des Organträgers werden im regulierten Markt (Prime Standard) an der Frankfurter Wertpapierbörse unter ISIN DE000WACK012, WKN WACK01 gehandelt und sind im SDAX gelistet.

Der Organträger wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind. Der Aufsichtsrat kann weiter allgemein oder für den Einzelfall bestimmen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder berechtigt sind, den Organträger bei Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten zu vertreten. § 112 AktG bleibt unberührt. Zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts gehören dem Vorstand folgende, jeweils einzelvertretungsberechtigte Mitglieder an: Martin Lehner (Vorsitzender), Alexander Greschner und Wilfried Trepels.

Der Aufsichtsrat des Organträgers besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung des Organträgers aus sechs Mitgliedern und setzt sich zusammen aus vier Anteilseignervertretern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, und zwei Arbeitnehmervertretern, die nach den Bestimmungen der nach dem SE-Beteiligungsgesetz (SEBG) geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE in der jeweils aktuellen Fassung von den Arbeitnehmern in den Aufsichtsrat berufen werden. Zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts gehören dem Aufsichtsrat des Organträgers folgende Mitglieder an: Hans Neunteufel (Vorsitzender), Mag. Kurt Helletzgruber, Christian Kekelj (Arbeitnehmervertreter), Prof. Dr. Matthias Schüppen, Elvis Schwarzmair (Arbeitnehmervertreter) und Ralph Wacker. Mit Ablauf der am 30. Juni 2020 stattfindenden Hauptversammlung des Organträgers endet die Amtszeit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats des Organträgers. Der Aufsichtsrat wird der Hauptversammlung insoweit vorschlagen, die vier bis dahin amtierenden Anteilseignervertreter erneut als Mitglieder des Aufsichtsrats des Organträgers jeweils mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung am 30. Juni 2020 und gemäß § 8 Abs. 2 der Satzung des Organträgers bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre, zu wählen. Die beiden bis dahin amtierenden Arbeitnehmervertreter sind – wie in der Mitbestimmungsvereinbarung der WN SE vorgesehen – durch Beschluss des SE-Betriebsrats für die folgende Amtsperiode in den Aufsichtsrat entsendet.

Der Organträger beschäftigt rund 6.000 Arbeitnehmer.

Der Organträger ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig.

Das Geschäftsjahr des Organträgers ist das Kalenderjahr. Der Organträger erzielte im Geschäftsjahr 2017 einen Jahresüberschuss in Höhe von rund EUR 52,0 Mio. und im Geschäftsjahr 2018 einen Jahresüberschuss in Höhe von rund EUR 169,6 Mio. Der Konzernabschluss des Organträgers weist für das Geschäftsjahr 2017 ein Konzernergebnis in Höhe von rund EUR 87,5 Mio. und für das Geschäftsjahr 2018 ein Konzernergebnis in Höhe von rund EUR 144,6 Mio. aus.

In dem zuletzt am 31. Dezember 2019 beendeten Geschäftsjahr erzielte der Organträger einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 63,1 Mio. Der Konzernabschluss des Organträgers weist für das Geschäftsjahr 2019 ein Konzernergebnis in Höhe von EUR 88,5 Mio. aus.

Die Bilanz des Organträgers weist zum 31. Dezember 2019 eine Bilanzsumme von EUR 1.475,6 Mio. aus. Bei einem Eigenkapital von EUR 979,2 Mio. betrug die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2019 rund 66,4 %.

2. Organgesellschaft

Die Organgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Pfullendorf. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Ulm unter HRB 726727 eingetragen.

Das Stammkapital der Organgesellschaft beträgt EUR 10.810.000,00 und ist zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts wie folgt in sieben Geschäftsanteile eingeteilt:

Laufende Nummer	Nennbetrag des einzelnen Geschäftsanteils in EUR	Anteil des einzelnen Geschäftsanteils am Stammkapital in Prozent	Summe der Nennbeträge in EUR	Gesamtumfang der Beteiligung am Stammkapital in Prozent
2	10.000,00	0,09		
3	540.000,00	5,00		
4	10.000,00	0,09		
5	9.150.000,00	84,64		
			9.710.000,00	89,82
				(zusammen die "GA Nr. 2-5")
6	550.000,00	5,09		
			550.000,00	5,09
				(der "GA Nr. 6")
8	540.000,00	5,00		
9	10.000,00	0,09		
			550.000,00	5,09
				(zusammen die "GA Nr. 8+9")
	Summe		10.810.000,00	100

Der Organträger hält den GA Nr. 6 der Organgesellschaft. Zudem ist der Organträger Alleingesellschafter der und hält sämtliche Stimmrechte an der Wacker Neuson Beteiligungs GmbH mit Sitz in Hörsching (Österreich), eingetragen im österreichischen Firmenbuch unter FN 197891t ("WNB"). WNB hält die GA Nr. 2-5 der Organgesellschaft. John Deere Walldorf GmbH & Co. KG mit Sitz in Walldorf, eingetragen im

Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRA 707944 ("JD"), hält die GA Nr. 8+9 der Organgesellschaft.

Der Organträger ist daher in einem solchen Maß an der Organgesellschaft beteiligt, dass ihm die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen der Organgesellschaft zusteht (finanzielle Eingliederung).

Der satzungsmäßige Gegenstand des Unternehmens der Organgesellschaft ist die Herstellung und der Vertrieb von Bau- und Zugmaschinen sowie Maschinen und Geräten jeder Art, insbesondere von Radladern, Teleradladern und Teleskopladern für die Bau- und Landwirtschaft.

Wesentliche Teilgeschäftsbereiche der Organgesellschaft sind (i) die Herstellung und der Vertrieb von Radladern, Teleradladern und Teleskopladern für Bauwirtschaft, Kommunen, Recycling, Gleisbau u.a. (gemeinsam die "**Gelbe Linie**") sowie (ii) die Herstellung und der Vertrieb von Radladern, Teleradladern und Teleskopladern für Landwirtschaft, Garten- und Landschaftsbau, Baumschulen u.a. (gemeinsam die "**Grüne Linie**").

Ein weiterer Teilgeschäftsbereich besteht aus der Verwaltung, Vermietung, Verpachtung und Fortentwicklung (i) betriebsnotwendiger Immobilien, derzeit dem im Eigentum der Organgesellschaft stehenden Grundstück (belegen in Wacker Neuson Str. 1, 88630 Pfullendorf, eingetragen im Grundbuch von Pfullendorf) sowie (ii) nicht betriebsnotwendiger Immobilien der Tochtergesellschaften der Organgesellschaft, namentlich Wacker Neuson Immobilien GmbH mit Sitz in Überlingen, Wacker Neuson Grundbesitz GmbH & Co. KG mit Sitz in Pfullendorf und Wacker Neuson Grundbesitz Verwaltungs GmbH mit Sitz in Pfullendorf (gemeinsam der "**Teilgeschäftsbereich Immobilien**").

Die Organgesellschaft darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie ist berechtigt, im In- und Ausland andere Unternehmen zu erwerben, sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen zu errichten und Unternehmensverträge abzuschließen.

Die Organgesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer (§ 5.1 der Satzung der Organgesellschaft). Zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts gehören der Geschäftsführung der Organgesellschaft drei Mitglieder an: Christian Stryfeler, Martin Eppinger und Thomas Tilly.

Ein Geschäftsführer vertritt die Organgesellschaft allein, solange er der einzige Geschäftsführer ist (§ 5.2 Satz 1 der Satzung der Organgesellschaft). Hat die Organgesellschaft mehr als einen Geschäftsführer, wird sie entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer mit einem Prokuristen vertreten (§ 5.2 Satz 2 der Satzung der Organgesellschaft). Alle oder einzelne Geschäftsführer können zur Alleinvertretung ermächtigt und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden (§ 5.3 der Satzung der Organgesellschaft). Die Gesellschafterversammlung kann durch Einzelanweisung oder Geschäftsordnung Geschäftsführungsmaßnahmen der Geschäftsführer von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen (§ 5.4 der Satzung der Organgesellschaft). Die zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts amtierenden Geschäftsführer sind jeweils befugt, im Namen der Organgesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen (Befreiung von der Beschränkung des § 181 Alt. 2 BGB). Einzelvertretungsberechtigungen sind nicht erteilt.

Die Organgesellschaft hat rund 500 Arbeitnehmer.

Die Organgesellschaft ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig.

Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Organgesellschaft bilanziert nach HGB. Sie erzielte im Geschäftsjahr 2017 demnach einen Jahresüberschuss in Höhe von rund EUR 19,3 Mio. und im Geschäftsjahr 2018 einen Jahresüberschuss in Höhe von rund EUR 22,3 Mio. In dem zuletzt am 31. Dezember 2019 beendeten Geschäftsjahr erzielte die Organgesellschaft einen Jahresüberschuss in Höhe von EUR 23,3 Mio.

Die Bilanz der Organgesellschaft weist zum 31. Dezember 2019 eine Bilanzsumme von EUR 142,1 Mio. aus. Bei einem Eigenkapital von EUR 60,2 Mio. betrug die Eigenkapitalquote zum 31. Dezember 2019 rund 42,4 %.

Auch wenn die weiteren Auswirkungen der Covid-19-Pandemie derzeit nicht verlässlich abzusehen sind und vorbehaltlich des Eintritts weiterer unerwarteter Ereignisse wird aktuell für das Geschäftsjahr 2020 als auch für die Folgejahre mit einem positiven Ergebnis der Organgesellschaft gerechnet.

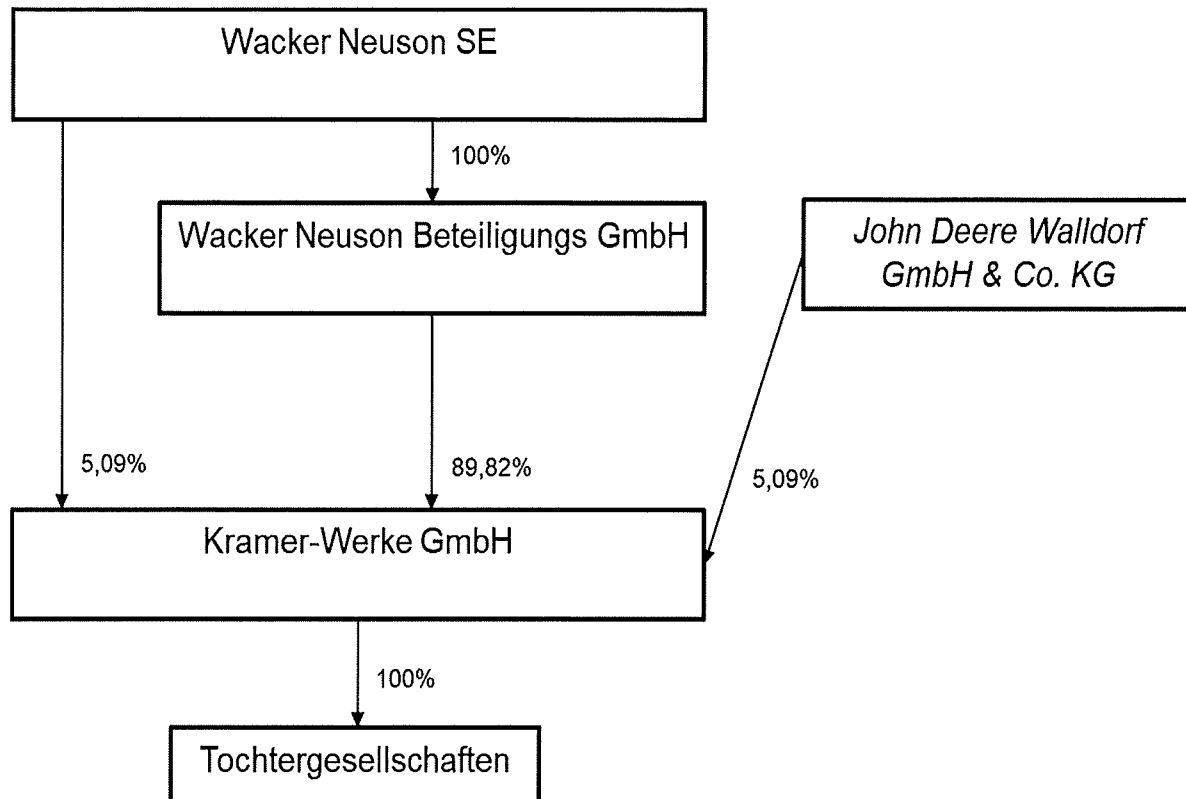
3. Wacker Neuson Beteiligungs GmbH

WNB ist als 100%ige Tochtergesellschaft des Organträgers kein außenstehender Gesellschafter der Organgesellschaft im Sinne der §§ 304, 305 AktG. Daher stehen WNB infolge des Abschlusses des Vertrages keine Ansprüche auf Ausgleichszahlung und/oder Abfindung entsprechend §§ 304, 305 AktG zu.

4. John Deere Walldorf GmbH & Co. KG

JD ist alleiniger außenstehender Gesellschafter der Organgesellschaft. Die Geschäftsführung von JD hat zugesagt, durch notariell beglaubigte Vereinbarung auf ein Abfindungsangebot im Sinne des § 305 AktG und darüber hinaus auf die Geltendmachung eines Abfindungsangebots im Spruchverfahren zu verzichten. Aus diesem Grund sieht der Vertrag keine entsprechenden Regelungen über eine Abfindung entsprechend § 305 AktG vor.

Die gesellschaftsrechtliche Struktur der Vertragsparteien und weiteren Beteiligten stellt sich demnach wie folgt dar:



IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrages

Der Organträger und die Organgesellschaft beabsichtigen eine Organschaft im Sinne der §§ 14 ff., 17 Körperschaftsteuergesetz (KStG) sowie des § 2 Abs. 2 Satz 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) zu begründen.

Ohne Bestehen einer ertragsteuerlichen Organschaft könnten Gewinne von KW nur im Wege einer Gewinnausschüttung an die Gesellschafter von KW ausgeschüttet werden.

Ohne Begründung einer Organschaft unterliegt der von KW an WN SE auf ihre direkte Beteiligung an KW in Höhe von 5,09 % unter Berücksichtigung der disproportionalen Gewinnbeteiligung gemäß Konsortialvertrag ausgeschüttete Gewinn (siehe oben Abschnitt III.2. und Abschnitt V.3. b) dieses Vertragsberichts) gemäß § 8b Abs. 4 KStG bei WN SE grundsätzlich in voller Höhe der Körperschaftsteuer und dem Solidaritätszuschlag (kumulierter Steuersatz 15,825 %). Dagegen ist die direkte Ausschüttung aufgrund der kumulierten mittel- und unmittelbaren Beteiligung der WN SE an KW von der Gewerbesteuer befreit (§ 9 Nr. 2a GewStG). Der von KW an WNB auf ihre unmittelbare Beteiligung an KW in Höhe von 89,82 % unter Berücksichtigung der disproportionalen Gewinnbeteiligung gemäß Konsortialvertrag ausgeschüttete Gewinn (siehe oben Abschnitt III.2. und Abschnitt V.3. b) dieses Vertragsberichts) ist auf Ebene der WNB nach derzeitigem österreichischem Steuerrecht grundsätzlich steuerfrei. Gewinnausschüttungen von WNB an WN SE (auf Basis ihrer unmittelbaren Beteiligung an WNB in Höhe von 100 % (siehe oben Abschnitt III.2. dieses Vertragsberichts) sind steuerfrei (§ 8b Abs. 1 KStG), allerdings gelten 5 % dieser Beträge als Ausgaben, die für körperschaft- und gewerbesteuerliche Zwecke nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen (§ 8b Abs. 5 KStG). Unter Berücksichtigung des für WN SE derzeit gültigen durchschnittlichen Gewerbesteuersatzes von 14,4 %

ergibt sich eine effektive Ertragsteuerquote von 30,3 % und somit bezogen auf die indirekt bezogenen Gewinnausschüttungen eine Effektivsteuerbelastung von 1,5 %.

Im Vergleich dazu unterliegt die Abführung des Gewinns im Rahmen der Organschaft keiner (Dividenden)Besteuerung auf Ebene von WN SE. Durch die unterstellte Aufnahme von KW in die gewerbesteuerliche Organschaft des Organträgers WN SE kann sich eine Veränderung des effektiven Gewerbesteuersatzes aus der in Abhängigkeit zu den Arbeitslöhnen erfolgenden Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages ergeben. Es wird jedoch erwartet, dass die Vorteile aus einer geringeren Belastung mit Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag etwaige potentielle gewerbesteuerliche Mehrbelastungen übersteigen (vgl. für Einzelheiten Abschnitt VII. 3 dieses Vertragsberichts).

Zudem sind positive Liquiditätseffekte aufgrund der ohne Gewinnabführungsvertrag und ertragsteuerliche Organschaft auf Ausschüttungen einzubehaltenden Kapitalertragsteuer bis zur späteren Anrechnung auf die Steuerlast von WN SE zu berücksichtigen. Den in der Vergangenheit an WNB ausgeschütteten Bilanzgewinn von KW hat WNB im Folgegeschäftsjahr infolge einer Weisung von WN SE an diese weitergeschüttet. Folglich erhielt WN SE den zunächst an WNB ausgeschütteten Anteil des Bilanzgewinns von KW (nach Abzug von Steuern) erst zeitlich versetzt ein Jahr später. Insofern ist der Effekt des Vertrages auf die Liquiditätssituation des Organträgers vorteilhaft, als dass der Organträger den Gewinn der Organgesellschaft durch die Gewinnabführung zum Ende des Geschäftsjahres unmittelbar erhält.

Innerhalb des Organkreises können positive und negative Ergebnisse steuerlich auf Ebene des Organträgers verrechnet und eine steuerliche Konsolidierung der Ergebnisse herbeigeführt werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der in den Organkreis einbezogenen Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen.

Zugleich ermöglicht der Vertragsabschluss die Erreichung des vorbezeichneten Zwecks unter Beibehaltung der rechtlichen Selbständigkeit beider Gesellschaften.

Alternativen zum Abschluss des Vertrages, welche wirtschaftlich gleich- oder besserwertig wären, bestehen nicht.

Der Abschluss des Vertrages ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG eine zwingende Voraussetzung für die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der Organgesellschaft und dem Organträger. Die vorstehend erläuterten steuerlichen Vorteile lassen sich nur durch den Vertrag realisieren.

Insbesondere eine formwechselnde Umwandlung von KW in eine Personengesellschaft führt steuerlich zu keinem vergleichbaren Ergebnis, da die Einkünfte von KW für Zwecke der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft der Besteuerung unterliegen würden, während sie im Fall der Organschaft auf Ebene des Organträgers zu versteuern sind und dort mit negativen Einkünften des Organträgers verrechnet werden können.

Auch eine Verschmelzung von KW auf WN SE ist keine vorzugswürdige Gestaltungsalternative, da KW dann ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde. Zudem könnte es zum Anfall von Grunderwerbsteuer hinsichtlich der Grundstücke von KW kommen. Eine derartige Veränderung der rechtlichen Organisation des Wacker Neuson-Konzerns ist derzeit auch nicht beabsichtigt.

Der zusätzliche Abschluss eines Beherrschungsvertrages war steuerlich und wegen der aufgrund der WN SE zustehenden Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an KW bestehenden ausreichenden Einflussmöglichkeiten auf KW nicht erforderlich. So steht der Gesellschafterversammlung von KW gegenüber deren Geschäftsführung grundsätzlich ein Weisungsrecht zu.

V. Erläuterungen des Inhalts des Vertrages

Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne von § 291 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AktG, der privatschriftlich geschlossen werden kann. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft. Sein Bestehen ist in das Handelsregister der Organgesellschaft einzutragen.

Der Vertrag orientiert sich inhaltlich an den gesetzlichen Vorgaben in den §§ 291 ff. AktG und beschränkt sich im Wesentlichen auf die erforderlichen Regelungen, ergänzt um Bestimmungen, die sich aus den Voraussetzungen für die Anerkennung der angestrebten ertragsteuerlichen Organschaft ergeben. Da die Organgesellschaft die Rechtsform einer GmbH hat und da JD als einziger außenstehender Gesellschafter dem Vertrag und der darin zugunsten von JD enthaltenen Ausgleichszahlung bereits zugestimmt hat, finden die Normen des AktG, insbesondere diejenigen zum Schutz der Minderheitsaktionäre im Hinblick auf die Aktionäre des Organträgers, nur entsprechende Anwendung.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist Folgendes anzumerken:

1. Gewinnabführung (Ziffern 1. und 3. des Vertrages)

Ziffer 1. Abs. 1 des Vertrages enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag charakteristische Verpflichtung der Organgesellschaft zur Abführung des ganzen Gewinns an den anderen Vertragsteil entsprechend § 301 AktG. Danach verpflichtet sich die Organgesellschaft, ihren ganzen, nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an den Organträger abzuführen. Damit die steuerliche Organschaft zwischen der Organgesellschaft und dem Organträger wirksam ist, ist die Gewinnabführung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 KStG zwingend notwendig.

Der Umfang der Gewinnabführung wird näher in Ziffer 1. Abs. 2 und 3 des Vertrages konkretisiert. Ziffer 1. Abs. 1 stellt jedoch insoweit klar, dass § 301 AktG entsprechend gilt und gegenüber den anderen Regelungen der Ziffer 1. vorrangig ist. Die Bestimmung des § 301 AktG über den Höchstbetrag der Gewinnabführung wird dabei in ihrer jeweils geltenden Fassung, d.h. durch dynamische Verweisung, in den Vertrag entsprechend einbezogen. Durch diese dynamische Verweisung werden insbesondere mögliche künftige Änderungen bei den Abzugspositionen in § 301 AktG berücksichtigt.

Gemäß § 301 AktG in seiner derzeit geltenden Fassung kann eine Gesellschaft als ihren Gewinn höchstens den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, und den nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuches (*HGB*) ausschüttungsgesperrten Betrag, abführen.

Die ertragsteuerliche Organschaft erfordert grundsätzlich eine Abführung des ganzen Gewinns der Organgesellschaft; nur unter bestimmten Voraussetzungen ist die Bil-

derung von Gewinnrücklagen aus den von der Organgesellschaft erwirtschafteten Erträgen zulässig. Nach Ziffer 1. Abs. 2 des Vertrages kann die Organgesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in andere Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, als dies mit Zustimmung des Organträgers erfolgt und handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Diese Formulierung orientiert sich am Wortlaut des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 KStG. Es muss ein konkreter Anlass für die Bildung der Rücklage gegeben sein. Insoweit vermindert sich dann der von der Organgesellschaft an den Organträger abzuführende Gewinn.

Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind nach der Regelung der Ziffer 1. Abs. 2 Satz 2 des Vertrages auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und, soweit rechtlich zulässig, als Gewinn abzuführen. Ausgeschlossen ist die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) und von Gewinnvorträgen, die jeweils vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen (gleichgültig, ob diese Kapitalrücklagen vor oder während der Dauer dieses Vertrages gebildet wurden), Ziffer 1. Abs. 3 des Vertrages.

Nach Ziffer 3. des Vertrages entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung jeweils mit dem Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft (derzeit 31. Dezember). Der Anspruch auf Gewinnabführung wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

Der Anspruch auf Gewinnabführung aus Ziffer 1. des Vertrages entsteht erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Vertrag nach Ziffer 5. des Vertrages wirksam wird.

Die unter Ziffer 1. des Vertrages getroffenen Regelungen entsprechen den typischerweise in Gewinnabführungsverträgen enthaltenen Regelungen zur Gewinnabführung und lehnen sich stark an die gesetzlichen Regelungen an.

2. Verlustübernahme (Ziffern 2. und 3. des Vertrages)

Mit der Gewinnabführung korrespondiert die aktienrechtlich in § 302 AktG vorgesehene Verpflichtung des Organträgers zum Verlustausgleich bei der Organgesellschaft. Eine Verlustübernahme ist gemäß § 302 AktG zwingende Folge eines Gewinnabführungsvertrages.

Durch die Verlustausgleichsverpflichtung trägt der Organträger effektiv das wirtschaftliche Risiko der Organgesellschaft (zur wirtschaftlichen Lage der Organgesellschaft siehe oben Abschnitt III.2. dieses Vertragsberichts). Durch sie wird gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrages vorhandene bilanzielle Eigenkapital der Organgesellschaft während der Vertragsdauer nicht mindert. Diese Verlustausgleichsverpflichtung dient der Sicherung der vermögensrechtlichen Interessen der Organgesellschaft, ihrer Gesellschafter und ihrer Gläubiger während des Bestehens des Vertrages.

Für die Verlustübernahme gelten nach Ziffer 2. des Vertrages die Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend. Damit die steuerliche Organschaft zwischen der Organgesellschaft und dem Organträger wirksam ist, ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KStG zwingend erforderlich, dass die Verlustübernahme durch dynamischen Verweis auf die Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung vereinbart wird.

Die Verpflichtung des Organträgers zur Verlustübernahme gilt nach der zum Zeitpunkt der Erstattung dieses Vertragsberichts entsprechend geltenden Fassung des § 302 Abs. 1 AktG nur, soweit ein sonst entstehender Jahresfehlbetrag nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Soweit also während der Vertragsdauer andere Gewinnrücklagen gebildet wurden, können sie zum Verlustausgleich in den Folgejahren aufgelöst werden, statt diesen insoweit durch Ausgleichsleistungen des Organträgers herbeizuführen.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme entsteht gemäß Ziffer 3. des Vertrages jeweils mit dem Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft (derzeit 31.12.). Der Anspruch auf Verlustausgleich wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

Die unter Ziffer 2. des Vertrages getroffenen Regelungen entsprechen den typischerweise in Gewinnabführungsverträgen enthaltenen Regelungen zum Verlustausgleich und lehnen sich stark an die gesetzlichen Regelungen an.

3. **Ausgleichszahlung (Ziffer 4. des Vertrages)**

a) **Vertragliche Regelung**

Der Organträger verpflichtet sich gemäß Ziffer 4. Abs. 1 des Vertrages dem außenstehenden Gesellschafter der Organgesellschaft, mithin JD oder einem Rechtsnachfolger qua Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge (der "**Außenstehende Gesellschafter**"; zum Ausschluss der Eigenschaft von WNB als außenstehender Gesellschafter der Organgesellschaft siehe oben Abschnitt III.3. dieses Vertragsberichts), für die Dauer des Vertrages als angemessenen Ausgleich für jedes volle Geschäftsjahr der Organgesellschaft eine Ausgleichszahlung zu leisten.

Die Ausgleichszahlung setzt sich gemäß Ziffer 4. Abs. 1 Satz 2 des Vertrages zusammen aus (i) dem festen Ausgleichsbetrag (Ziffer 4. Abs. 2 des Vertrages, der "**Feste Ausgleichsbetrag**") und (ii) der variablen Ausgleichszahlung (Ziffer 4. Abs. 3 des Vertrages, die "**Variable Ausgleichszahlung**", gemeinsam mit dem Festen Ausgleichsbetrag die "**Ausgleichszahlung**").

Der Feste Ausgleichsbetrag beträgt gemäß Ziffer 4. Abs. 2 des Vertrages brutto gerundet EUR 0,0594 je EUR 1,00 am Stammkapital der Organgesellschaft abzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag nach den jeweils für das betreffende Geschäftsjahr der Organgesellschaft geltenden Steuersätzen. Nach den für das Geschäftsjahr 2020 geltenden Steuersätzen ergibt sich für das Geschäftsjahr 2020 ein Fester Ausgleichsbetrag von netto EUR 0,05 je EUR 1,00 am Stammkapital der Organgesellschaft. Die Ausrichtung des festen Ausgleichs am Bruttogewinnanteil, von dem die jeweils gesetzlich geltende Körperschaftsteuerbelastung der Organgesellschaft nebst Solidaritätszuschlag abzuziehen ist, entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 21. Juli 2003, Az. II ZB 17/01 – "Ytong"; siehe dazu näher unten Abschnitt VI.6. dieses Vertragsberichts).

Die Variable Ausgleichszahlung ermittelt sich gemäß Ziffer 4. Abs. 3 des Vertrages wie folgt:

Von dem aufgrund des Vertrages abzuführenden ganzen Gewinn der Organgesellschaft im betreffenden Geschäftsjahr (nach Abzug der Ausschüttungssperren gemäß § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB und § 268 Abs. 8 Satz 3 HGB, unabhängig von deren Behandlung gemäß § 301 AktG, der "**Fiktive Gewinn**") ist zunächst der Anteil am Fikti-

ven Gewinn abzuziehen, der sich als Saldo (netto) der Erträge und diesen zuordenbaren Aufwendungen ergibt, welche die Organgesellschaft aus und im Zusammenhang mit ihren Immobilien und Immobiliengesellschaften, derzeit (i) dem in ihrem Eigentum stehenden Grundstück (belegen in Wacker Neuson Str. 1, 88630 Pfullendorf, eingetragen im Grundbuch von Pfullendorf) und (ii) der Wacker Neuson Immobilien GmbH mit Sitz in Überlingen, der Wacker Neuson Grundbesitz GmbH & Co. KG mit Sitz in Pfullendorf und der Wacker Neuson Grundbesitz Verwaltungs GmbH mit Sitz in Pfullendorf, erwirtschaftet (der "**Immobilien-Überschussanteil**").

Für die Berechnung der Variablen Ausgleichszahlung wird der nach Abzug des Immobilien-Überschussanteils verbleibende Fiktive Gewinn wie folgt aufgeteilt:

Die Netto-Umsätze (nach Abzug von Erlösschmälerungen), die die Organgesellschaft im betreffenden Geschäftsjahr mit neuen landwirtschaftlichen Kompaktmaschinen (inkl. Anbaugeräte, ohne Ersatzteilumsätze), insbesondere Radladern, Teleskopradladern und Teleskopladern, unter der Marke *Kramer* beim Verkauf (i) an Vertragshändler oder Generalimporteure der Deere & Company, Moline, Illinois, U.S.A. und ihrer verbundenen Unternehmen (der "**John Deere Konzern**") und (ii) an verbundene Unternehmen, die ihrerseits an Gesellschaften des John Deere Konzern verkaufen, erzielt hat (die "**JD-Umsätze**"), werden in Relation gesetzt zu den Umsätzen, die die Organgesellschaft im betreffenden Geschäftsjahr insgesamt mit neuen Kompaktmaschinen (inkl. Anbaugeräten, ohne Ersatzteilumsätze und nach Abzug von Erlösschmälerungen) erzielt hat (der "**JD-Umsatzanteil**").

Der nach Abzug des Immobilien-Überschussanteils verbleibende Fiktive Gewinn multipliziert mit dem JD-Umsatzanteil und sodann multipliziert mit der Beteiligungsquote von JD am Stammkapital der Organgesellschaft sowie nach pauschalem (fiktiven) Abzug der Steuerquote, welche sich bei der Organgesellschaft ohne Bestand einer Organgesellschaft ergäbe, ergibt den Überschussanteil des Außenstehenden Gesellschafters (der "**JD-Überschussanteil**").

Die Variable Ausgleichszahlung entspricht dem JD-Überschussanteil, abzüglich des festen Ausgleichsbetrages, mindestens aber EUR 0,00. Damit ist auch die Variable Ausgleichszahlung am Bruttogewinnanteil ausgerichtet, von dem die jeweils gesetzlich geltende Körperschaftsteuerbelastung der Organgesellschaft nebst Solidaritätszuschlag abzuziehen ist, und entspricht folglich der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 21. Juli 2003, Az. II ZB 17/01 – "Ytong"; siehe dazu näher unten Abschnitt VII.6. dieses Vertragsberichts).

Ziffer 4. Abs. 4 des Vertrages stellt klar, dass die Ausgleichszahlung insgesamt den dem Anteil am gezeichneten Kapital der Organgesellschaft entsprechenden Gewinnanteil des Wirtschaftsjahres nicht überschreiten darf, der ohne Gewinnabführungsvertrag hätte geleistet werden können (§ 14 Abs. 2 S. 2 KStG).

Gemäß Ziffer 4. Abs. 5 Satz 1 des Vertrages umfasst die Ausgleichszahlung die nach den jeweiligen gesetzlichen Regeln einzubehaltende Kapitalertragsteuer und den nach den jeweiligen gesetzlichen Regeln einzubehaltenden Solidaritätszuschlag.

Die Ausgleichszahlung ist gemäß Ziffer 4. Abs. 5 Satz 2 des Vertrages jeweils am zehnten Bankarbeitstag nach der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Zahlung fällig. Die Ausgleichszahlung entsteht gemäß Ziffer 4. Abs. 5 Satz 3 des Vertrages erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem der Vertrag gemäß Ziffer 5. des Vertrages

wirksam wird, und bezieht sich auf das gesamte Geschäftsjahr der Organgesellschaft.

Falls der Vertrag während eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft endet oder die Organgesellschaft während der Dauer des Vertrages ein weniger als zwölf (12) Monate dauerndes Rumpfgeschäftsjahr bildet, sieht Ziffer 4. Abs. 6 des Vertrages vor, dass sich die Ausgleichszahlung zeitanteilig vermindert.

Falls das Stammkapital der Organgesellschaft aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Anteile an alle Gesellschafter pro-ratarisch erhöht wird, vermindert sich gemäß Ziffer 4. Abs. 7 Satz 1 des Vertrages der Feste Ausgleichsbetrag (bei Abschluss des Vertrages brutto gerundet EUR 0,0594 je EUR 1,00 am Stammkapital der Organgesellschaft) in dem Maße, dass der Gesamtbetrag des Festen Ausgleichsbetrags unverändert bleibt.

Falls das Stammkapital der Organgesellschaft durch Bareinlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts an den Außenstehenden Gesellschafter erhöht wird, gelten gemäß Ziffer 4. Abs. 8 des Vertrages die Rechte aus Ziffer 4. des Vertrages auch für die von dem Außenstehenden Gesellschafter bezogenen neuen Anteile aus der Kapitalerhöhung entsprechend.

b) Hintergrund

Entsprechend § 304 AktG hat der Vertrag einen angemessenen Ausgleich für die außenstehenden Gesellschafter der Organgesellschaft durch eine auf die Anteile am Stammkapital bezogene wiederkehrende Geldleistung zu enthalten. Nach § 305 Abs. 3 Satz 2 AktG muss die angemessene Abfindung die Verhältnisse der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über den Vertrag berücksichtigen. Dies gilt für die Ausgleichszahlung im Sinne von § 304 AktG entsprechend.

Die vertraglichen Verhältnisse der Gesellschaft sind zum Zeitpunkt der Beschlussfassung wie folgt (zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gesellschaft, ihrer bisherigen Ertragslage und ihrer künftigen Ertragsaussichten siehe Abschnitte VII.5. und VIII.): Zwischen WN SE, KW, WNB und JD besteht seit 7. Juli 2017 (bis zum 30. Oktober 2018 war die John Deere GmbH & Co. KG mit Sitz in Mannheim, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRA 704371 anstatt JD Vertragspartei; die Auswechselung erfolgte wegen einer internen Umstrukturierung des John Deere Konzerns) ein Konsortialvertrag (der "**Konsortialvertrag**"). Durch den Konsortialvertrag und einer damit im Zusammenhang stehenden weiteren bilateralen Vereinbarung, nach der JD die Gesellschaft insbesondere seinem Vertriebsnetz gegenüber als sog. empfohlener Lieferant für bestimmte Kompaktmaschinen aus der Grünen Linie (siehe oben Abschnitt III.2.) empfiehlt, sind die Parteien eine strategische Kooperation eingegangen. Im Rahmen dieser strategischen Kooperation überprüfen die Parteien regelmäßig deren Erstreckung auf weitere Regionen, Märkte oder Produktgruppen. JD soll nach Ansicht der Parteien angemessen an den Ergebnissen aus der Grünen Linie partizipieren. Daher steht JD gemäß Konsortialvertrag nicht ein Gewinnrecht entsprechend seinem Kapitalanteil an KW, sondern ein disproportionalles Gewinnrecht zu, welches dadurch bestimmt wird, dass zunächst der gesamte Jahresüberschuss um das Nettoergebnis aus dem Teilgeschäftsbereich Immobilien (= Immobilienüberschussanteil) bereinigt wird und der verbleibende Betrag anschließend mit dem proportionalen Anteil der Nettoumsätze (nach Abzug von Erlösschmälerungen) aus der Grünen Linie am Gesamtumsatz und schließlich mit dem Kapital-

anteil von JD an KW multipliziert wird (= JD-Überschussanteil). Eine Gewinnbeteiligung von JD am Geschäft der Gelben Linie (siehe oben Abschnitt III.2.) soll hierdurch eliminiert werden.

Die Gewinnbeteiligung von JD gemäß Konsortialvertrag entspricht, soweit rechtlich möglich, der Variablen Ausgleichszahlung gemäß Vertrag (zur Variablen Ausgleichszahlung siehe oben Abschnitt V.3.a) dieses Vertragsberichts bis einschließlich JD-Überschussanteil). Der Konsortialvertrag regelt darüber hinaus noch die Gewinnberechtigung und -ausschüttung bezogen auf die nach Abzug des Immobilienüberschussanteils und JD-Überschussanteils verbleibenden Gewinne der KW zugunsten von WN SE und WNB.

Es ist das Ziel der Parteien des Konsortialvertrags, dass die ökonomische Partizipation von JD an den Gewinnen von KW sich durch den Abschluss des Vertrages nicht ändern soll, mithin die Vereinbarungen aus dem Konsortialvertrag über die Gewinnbeteiligung von JD an KW für Zwecke der Ausgleichszahlung gemäß Vertrag (zur Ausgleichszahlung, insbesondere die Höhe und die Art ihrer Zusammensetzung aus Festem Ausgleichsbetrag (Ziffer 4. Abs. 2 des Vertrages) und Variabler Ausgleichszahlung (Ziffer 4. Abs. 3 des Vertrages) siehe oben Abschnitt V.3.a) dieses Vertragsberichts) nur insoweit angepasst werden sollen, wie es das Gesetz und der Vollzug des Vertrages erfordern:

Der Vorstand des Organträgers hat zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Satz 1 KStG einen festen Ausgleichsbetrag in Ziffer 4. Abs. 2 des Vertrages festgelegt und klargestellt, dass die Variable Ausgleichzahlung nach Abzug des Festen Ausgleichsbetrags daher stets mindestens EUR 0,00 beträgt (§ 304 Abs. 2 Satz 1 AktG entsprechend). Die darüber hinaus vorgesehene Variable Ausgleichszahlung gemäß Ziffer 4. Abs. 3 des Vertrages ist die entsprechend der Regelung im Konsortialvertrag am Gewinn der Organgesellschaft unter Berücksichtigung des Umsatzbeitrags aus der Grünen Linie ermittelte Ausgleichszahlung. Zur Erfüllung der Voraussetzung des § 14 Abs. 2 Satz 2 KStG hat der Organträger zudem einen Maximalausgleich in Ziffer 4. Abs. 4 des Vertrages festgelegt.

Aufgrund dieser, der Gewinnbeteiligung gemäß dem Konsortialvertrag, soweit rechtlich möglich, entsprechenden Ausgleichzahlung gemäß Ziffer 4. des Vertrages haben die Parteien sich zugesagt, insbesondere zu vereinbaren, dass die Gewinnbeteiligungsberechtigungen von JD aus dem Konsortialvertrag für die Dauer des Vertrages ruhen (die "**Anpassungsvereinbarung**"). Die Anpassungsvereinbarung ist ihrerseits aufschiebend bedingt (§ 158 Abs. 1 BGB) auf die Erteilungen der Zustimmungen zu dem Vertrag durch (i) die Hauptversammlung des Organträgers, (ii) die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft sowie vorsorglich auch (iii) die Generalversammlung von WNB und schließlich (iv) die Eintragung des Vertrages im Handelsregister der Organgesellschaft. Während des Vollzugs des Vertrages bleiben der Konsortialvertrag darüber hinausgehend und die weitere, den Vertrieb betreffende bilaterale Vereinbarung zwischen JD und der Organgesellschaft unverändert bestehen.

4. **Wirksamwerden, Vertragsdauer und Kündigung (Ziffer 5. des Vertrages)**

In Ziffer 5. Abs. 1 des Vertrages wird zunächst klargestellt, dass der Vertrag zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft sowie vorliegend höchstvorsorglich auch der Generalversammlung von WNB bedarf.

Der Vertrag wird gemäß Ziffer 5. Abs. 2 des Vertrages mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt damit voraussichtlich erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, das am 1. Januar 2020 beginnt und am 31. Dezember 2020 endet. Die vertraglichen Regelungen wirken auf den Beginn des im Zeitpunkt der Handelsregistereintragung laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft zurück. Die Rückwirkung ist erforderlich, um die steuerlichen Vorteile der Organschaft bereits für das zum Zeitpunkt der Handelsregistereintragung laufende Geschäftsjahr nutzen zu können.

Im weiteren Vertragstext folgen Regelungen zur Laufzeit und Kündigung des Vertrages. Gemäß Ziffer 5. Abs. 3 des Vertrages wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann sowohl vom Organträger als auch von der Organgesellschaft ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, im Hinblick auf § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 KStG frühestens jedoch mit Wirkung zum Ablauf eines des Geschäftsjahres, welches mindestens fünf (5) volle Zeitjahre (sechzig (60) Monate) nach Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft endet, in dem er in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird. Sofern diese fünf (5) vollen Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft enden, kann der Vertrag frühestens zum Ablauf dieses Geschäftsjahres gekündigt werden. Hierdurch wird die notwendige Mindestlaufzeit zur Anerkennung eines steuerlichen Organschaftsverhältnisses sichergestellt.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt nach Ziffer 5. Abs. 4 Satz 1 des Vertrages unberührt. Der Organträger ist gemäß Ziffer 5. Abs. 4 Satz 2 des Vertrages insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, (a) wenn er nicht mehr unmittelbar oder mittelbar über eine Stimmrechtsmehrheit an der Organgesellschaft verfügt, (b) wenn der Organträger oder die Organgesellschaft verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird, (c) wenn die Beteiligung an der Organgesellschaft eingebracht, abgespalten oder ausgegliedert wird, (d) wenn ein wichtiger Grund im Sinne des Abschnitts R 14.5 Abs. 6 KStR 2015 oder von einer entsprechenden Nachfolgeregelung vorliegt oder, (e) wenn die Anerkennung der steuerlichen Organschaft im Sinne der maßgebenden steuerrechtlichen Vorschriften – gleich aus welchen Gründen – versagt wird oder anderweitig entfällt. Daneben besteht entsprechend § 297 AktG und gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 KStG die Möglichkeit zur einer vorzeitigen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, welche auch nicht vertraglich ausgeschlossen werden kann. In Ziffer 5. Abs. 5 des Vertrages wird klargestellt, dass das Recht, den Vertrag anstelle einer solchen Kündigung in gegenseitigem Einvernehmen aufzuheben, unberührt bleibt.

In Ziffer 5. Abs. 6 des Vertrages wird bestimmt, dass eine Kündigung in jedem Fall der Schriftform bedarf.

5. Feststellung des Jahresabschlusses (Ziffer 6. des Vertrages)

Ziffer 6. Abs. 1 des Vertrages regelt, dass der Jahresabschluss der Organgesellschaft vor dem Jahresabschluss des Organträgers aufzustellen und festzustellen ist. Falls das Geschäftsjahr der Organgesellschaft zugleich mit dem Geschäftsjahr des Organträgers endet, ist gemäß Ziffer 6. Abs. 2 des Vertrages gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der Organgesellschaft im Jahresabschluss des Organträgers für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen. Dadurch soll sichergestellt werden,

dass das Jahresergebnis der Organgesellschaft phasenidentisch dem Organträger zugutekommt.

6. Schlussbestimmungen (Ziffer 7. des Vertrages)

Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen des Vertrages sind gemäß Ziffer 7. Abs. 1 des Vertrages die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten.

Gemäß Ziffer 7. Abs. 2 des Vertrages bedürfen Änderungen und Ergänzungen des Vertrages einschließlich dieser Schriftformklausel zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Im Übrigen gilt § 295 AktG entsprechend.

Ziffer 7. Abs. 3 des Vertrages enthält eine übliche sogenannte salvatorische Klausel und soll die Aufrechterhaltung des Vertrages sicherstellen, falls sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft erweisen sollten.

Ziffer 7. Abs. 4 des Vertrages regelt schließlich München als Erfüllungsort und als ausschließlichen Gerichtsstand der Parteien, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Ziffer 7. Abs. 5 des Vertrages auferlegt die Kosten des Vertrages dem Organträger.

VI. Keine Abfindung

JD hat zugesagt, durch notariell beglaubigte Vereinbarung mit dem Organträger sowie der Organgesellschaft und WNB auf ihren Anspruch auf eine Abfindung im Sinne des § 305 AktG durch Gewährung von Aktien (§ 305 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 2 Alt. 1 AktG) und/oder Barabfindung (§ 305 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1, Nr. 3 AktG) zu verzichten. Der Verzicht erstreckt sich ausdrücklich auf die Regelung einer dahingehenden Verpflichtung im Vertrag (§ 305 Abs. 1 Halbsatz 1 AktG). Insoweit wird JD den bereits im Konsortialvertrag abgegebenen Verzicht bestätigen. Darüber hinaus hat JD zugesagt, in der Vereinbarung zu erklären, keine Bestimmung einer vertraglich zu gewährenden Abfindung in einem Spruchverfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz gemäß § 305 Abs. 5 Satz 2 AktG geltend zu machen. Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung ist ihrerseits aufschiebend bedingt (§ 158 Abs. 1 BGB) auf die Erteilungen der Zustimmung zu dem Vertrag durch (i) die Hauptversammlung des Organträgers, (ii) die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft sowie vorsorglich auch (iii) die Generalversammlung von WNB und schließlich (iv) die Eintragung des Vertrages im Handelsregister der Organgesellschaft. Aufgrund dessen enthält der Vertrag keine Abfindungsregelung im Sinne des § 305 AktG.

VII. Auswirkungen des Vertrages

1. Rechtliche Auswirkungen auf die Aktionäre des Organträgers

Die Aktionäre des Organträgers (die "**WN-Aktionäre**") sind durch die Durchführung des Vertrages nicht in ihrer durch das Aktieneigentum vermittelten gesellschaftsrechtlichen Stellung beeinträchtigt.

Die vermögensrechtlichen Rechte der WN-Aktionäre werden nicht beeinträchtigt. Zwar wird die Organgesellschaft ab dem Wirksamwerden des Vertrages keinen Jahresüberschuss und – abgesehen von etwaigen Erträgen aus der Auflösung von Rücklagen, die nicht der vertraglichen Gewinnabführung unterliegen, oder einem Bilanz-

gewinn aufgrund eines etwaigen vorvertraglichen Gewinnvortrags – auch keinen Bilanzgewinn mehr ausweisen. Folglich wird die Organgesellschaft keine Dividenden mehr ausschütten. Die Organgesellschaft ist gemäß Ziffer 1. des Vertrages aber verpflichtet, ihren ganzen, nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn an den Organträger abzuführen (siehe oben Abschnitt V.1. dieses Vertragsberichts). Der gemäß Vertrag abzuführende Gewinn kann in der Zukunft insbesondere aufgrund der steuerlichen Entlastungen im Vergleich zur direkten und über WNB mittelbaren Dividendenbeteiligung von WN SE ohne Vertrag sogar höher sein (siehe unten Abschnitt VII.3. dieses Vertragsberichts). Jedenfalls folgt für WN-Aktionäre daraus keine (mittelbare) rechtliche Einbuße.

Darüber hinaus hat der Abschluss des Vertrages keine rechtlichen Auswirkungen auf die Beteiligung der WN-Aktionäre an WN SE. Insbesondere ist mit dem Abschluss bzw. der Eintragung des Vertrages im Handelsregister keine Veränderung der mit ihren Aktien verbundenen Stimm- und sonstigen nicht-vermögensrechtlichen Beteiligungsrechte verbunden. Auch die Börsennotierung des Organträgers wird von der Eintragung des Vertrages im Handelsregister nicht berührt.

2. Steuerliche Auswirkungen auf die Organgesellschaft

Als Folge einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft wird das Einkommen der Organgesellschaft für körperschaft- und gewerbesteuerliche Zwecke dem Organträger zugerechnet und dort versteuert. Die Organgesellschaft hat folglich ihr Einkommen nicht mehr zu versteuern, vorliegend mit Ausnahme von 20/17 der Ausgleichszahlungen des Organträgers an JD (§ 16 KStG).

Die steuerlichen Wirkungen der Organschaft treten mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft ein, in dem die Verpflichtung zur Gewinnabführung gemäß Ziffern 1. und 3. des Vertrages besteht (siehe oben Abschnitt V.1. dieses Vertragsberichts). Vorausgesetzt, der Vertrag wird spätestens bis zum Ende dieses Geschäftsjahres gemäß Ziffer 5. Abs. 2 des Vertrages ins Handelsregister eingetragen (siehe oben Abschnitt V.4. dieses Vertragsberichts) beginnt die Organschaft und treten die steuerlichen Auswirkungen bei Organgesellschaft und Organträger also voraussichtlich rückwirkend ab dem 1. Januar 2020 ein.

Etwaige zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Organschaft vorhandene steuerliche Verlustvorträge der Organgesellschaft bleiben bestehen, sind aber für die Dauer der Organschaft steuerlich nicht nutzbar. Aufgrund der Organschaft haftet die Organgesellschaft gemäß § 73 Abgabenordnung für solche Steuern des Organträgers, für welche die Organschaft zwischen ihnen steuerlich von Bedeutung ist.

3. Vergleich zur Sachlage ohne Vertrag

a) Vorteile für Organträger und mittelbar WN-Aktionäre

Ohne Bestehen einer ertragsteuerlichen Organschaft könnten Gewinne von KW nur im Wege einer Gewinnausschüttung an die Gesellschafter von KW ausgeschüttet werden.

Ohne Begründung einer Organschaft unterliegt der von KW an WN SE auf ihre direkte Beteiligung an KW in Höhe von 5,09 % unter Berücksichtigung der disproportionalen Gewinnbeteiligung gemäß Konsortialvertrag ausgeschüttete Gewinn (siehe oben Abschnitt III.2. und unten Abschnitt V.3. b) dieses Vertragsberichts) gemäß § 8b Abs. 4 KStG bei WN SE grundsätzlich in voller Höhe der Körperschaftsteuer und dem

Solidaritätszuschlag (kumulierter Steuersatz 15,825 %). Dagegen ist die direkte Ausschüttung aufgrund der kumulierten mittel- und unmittelbaren Beteiligung der WN SE an KW von der Gewerbesteuer befreit (§ 9 Nr. 2a GewStG).

Der von KW an WNB auf ihre unmittelbare Beteiligung an KW in Höhe von 89,82 % unter Berücksichtigung der disproportionalen Gewinnbeteiligung ausgeschüttete Gewinn (siehe oben Abschnitt III.2. und unten Abschnitt V.3. b) dieses Vertragsberichts) ist auf Ebene der WNB nach derzeitigem österreichischem Steuerrecht grundsätzlich steuerfrei.

Gewinnausschüttungen von WNB an WN SE (auf Basis ihrer unmittelbaren Beteiligung an WNB in Höhe von 100 % (siehe oben Abschnitt III.2. dieses Vertragsberichts) sind steuerfrei (§ 8b Abs. 1 KStG), allerdings gelten 5 % dieser Beträge als Ausgaben, die für körperschaft- und gewerbesteuerliche Zwecke nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen (§ 8b Abs. 5 KStG). Unter Berücksichtigung des für WN SE derzeit gültigen durchschnittlichen Gewerbesteuersatzes von 14,4 % ergibt sich eine effektive Ertragsteuerquote von 30,3 % und somit bezogen auf die indirekt bezogenen Gewinnausschüttungen eine Effektivsteuerbelastung von 1,5 %.

Im Vergleich dazu unterliegt die Abführung des Gewinns im Rahmen der Organschaft keiner (Dividenden)Besteuerung auf Ebene von WN SE.

Durch die unterstellte Aufnahme von KW in die gewerbesteuerliche Organschaft des Organträgers kann sich eine Veränderung des effektiven Gewerbesteuersatzes aus der in Abhängigkeit zu den Arbeitslöhnen erfolgenden Zerlegung des Gewerbesteuerermessbetrages ergeben. Bei einem Vergleich der sich für die bisher in der Organschaft befindlichen Unternehmen und KW – einerseits im Status Quo und andererseits bei unterstellter Einbeziehung von KW in die Organschaft – insgesamt ergebenden Gewerbesteuerbelastung, zeigt sich für das abgelaufene Jahr 2019, dass die Aufnahme der Kramer-Werke GmbH in die Organschaft zu einer sehr geringfügigen Gewerbesteuerersparnis geführt hätte. Auch eine hierauf aufsetzende vereinfachende Fortschreibung anhand der aktuellen Prognosen der in die Organschaft einbezogenen Gesellschaften kommt zu dem Schluss, dass durch die Aufnahme der KW in die Organschaft auch über den Planungszeitraum keine wesentlichen zusätzlichen Gewerbesteuerbelastungen zu erwarten sind. Es wird jedoch erwartet, dass die Vorteile aus einer geringeren Belastung mit Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag etwaige potentielle gewerbesteuerliche Mehrbelastungen übersteigen. Auf Basis des Businessplans 2020 bis 2022 wird folgende Nettoertragsteuerersparnis auf Ebene der WN SE durch den Abschluss des Vertrages und die in diesem Zuge zu begründende Organschaft erwartet:

TEUR	2020P	2021P	2022P
Nettosteuerersparnis aus der Organschaftsbegründung	387	509	550
Barwert der Nettosteuerersparnis aus der Organschaftsbegründung zum 30. Juni 2020	<u>7.594</u>		

Etwaige vororganschaftliche Gewinne können nicht abgeführt werden, sondern unterliegen bei ihrer Ausschüttung weiterhin der vorgenannten Besteuerung als Dividende. Insoweit entspricht die Besteuerung grundsätzlich dem Zustand ohne ertragsteuerliche Organschaft.

Innerhalb des Organkreises können positive und negative Ergebnisse steuerlich auf Ebene des Organträgers verrechnet und eine steuerliche Konsolidierung der Ergebnisse herbeigeführt werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der in den Organkreis einbezogenen Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen.

b) Nachteile für Organträger und mittelbar WN-Aktionäre

aa) Zahlung des Festen Ausgleichsbetrags in etwaigen Phasen geringer Gewinne und von Verlusten

Gemäß Ziffer 4. Abs. 3 des Vertrages bleibt der Organträger auch dann zur Zahlung des Festen Ausgleichsbetrags verpflichtet, wenn im Fall von Verlusten oder sehr geringen Gewinnen der Organgesellschaft der JD-Überschussanteil (siehe oben Abschnitt V.3.a) dieses Vertragsberichts) geringer wäre als der Feste Ausgleichsbetrag. Eine solche erfolgsunabhängige Verpflichtung zur Zahlung eines Teilbetrags existiert gemäß Konsortialvertrag nicht. Der Organträger ist aber zur Erfüllung steuerlicher Voraussetzungen verpflichtet, einen festen Ausgleich zu vereinbaren.

Unter barwertmäßiger Betrachtung wirkt die Zusage eines Festen Ausgleichsbetrags gemäß Ziffer 4 Abs. 2 des Vertrages dem Grundsatz nach im Verhältnis zu den vollständig variablen Gewinnansprüchen laut Konsortialvertrag zunächst einmal nachteilig für WN SE (und damit mittelbar für die WN-Aktionäre). Nach der Gutachterlichen Stellungnahme (siehe unten Abschnitt VII.5. dieses Vertragsberichts) materialisiert sich jedoch ab einer nachhaltigen jährlichen Gewinnausschüttung an JD laut Konsortialvertrag von mindestens ca. TEUR 49 der Barwertnachteil durch die erforderliche Zusage des Festen Ausgleichsbetrags nicht mehr. Dies bedeutet, dass barwertmäßig betrachtet der vorgesehene Feste Ausgleichsbetrag nur dann einen Vorteil für JD und somit einen Nachteil für WN SE darstellt, wenn der nach den Regelungen des Konsortialvertrags ermittelte jährliche Anteil von JD an den Gewinnen von KW nachhaltig kleiner wäre als ca. TEUR 49 (wofür es auf Basis der Ergebnisse der vergangenen Geschäftsjahre von KW und auf Basis der aktuellen Planungen der KW keine Anhaltspunkte gibt, siehe oben Abschnitt III.2. a.E. dieses Vertragsberichts).

Aufgrund der durch den Vertrag eintretenden Steuervorteile für WN SE (und damit mittelbar der WN-Aktionäre) (vgl. Abschnitt VII.3.a) dieses Vertragsberichts) ist der zur Erfüllung der steuerlichen Voraussetzungen von WN zugesagte Feste Ausgleichsbetrag an JD sowohl für JD und für WN SE (und damit mittelbar für die WN-Aktionäre) jedoch selbst in solchen Jahren angemessen. In den zu erwartenden positiveren Geschäftsjahren, in denen der JD-Überschussanteil den Festen Ausgleichsbetrag übersteigt, hat letzterer rechnerisch keinen Einfluss mehr auf die Höhe der von WN SE an JD insgesamt zu leistenden Zahlung, so dass zwischen dem Konzern von WN und JD wirtschaftlich die gleiche Situation wie in der Vergangenheit unter dem Konsortialvertrag besteht. Insoweit sind die Ausgleichszahlung für JD und der an WN SE abzuführende Gewinn unverändert und damit in jedem Fall für JD und WN (und mittelbar die WN-Aktionäre) angemessen.

bb) Verlustausgleichspflicht

Sollte KW Verluste erwirtschaften, wofür derzeit keine Anhaltspunkte ersichtlich sind (siehe oben Abschnitt III.2. a.E. dieses Vertragsberichts), gewährt Ziffer 2. des Vertrages, entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 302 AktG, einen Anspruch auf vollen Verlustausgleich durch WN SE als Organträger (siehe oben Abschnitt V.2. die-

ses Vertragsberichts). Eine etwaig eintretende Verlustausgleichspflicht wirkt sich daher zunächst nachteilig auf die Vermögenssituation des Organträgers (und damit mittelbar der WN-Aktionäre) aus. Sie dient aber gleichzeitig der Sicherung der vermögensrechtlichen Interessen der Organgesellschaft, ihrer Gläubiger und ihrer Gesellschafter – mithin auch mittelbar wieder WN SE und der WN-Aktionäre – während der Vertragslaufzeit. Hierdurch wird sichergestellt, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrages vorhandene bilanzielle Eigenkapital der Organgesellschaft während der Vertragslaufzeit nicht vermindert. Zudem verändert sich die Situation für WN und die WN-Aktionäre durch die Verlustausgleichspflicht gemäß Vertrag nicht, da WN zur Befreiung von der Offenlegungspflicht des Jahresabschlusses der Organgesellschaft jedes Jahr eine Verlustübernahme erklärt hat (§ 264 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 HGB).

4. Vergleich zu einem Ausgleichsanspruch anhand der kapitalmäßigen Beteiligung (steuerlicher Höchstbetrag der Ausgleichszahlung)

Die Ausgleichszahlung an JD betrug bereits gemäß Konsortialvertrag und wird gemäß Vertrag weiterhin weniger betragen als die nach Steuerrecht zulässige maximale Ausgleichszahlung an einen außenstehenden Gesellschafter in Höhe dessen Anteils am gezeichneten Kapital der Organgesellschaft, welcher ohne Gewinnabführungsvertrag hätte geleistet werden können (§ 14 Abs. 2 Satz 2 KStG). Dies hat folgenden Hintergrund:

Von den Umsätzen von KW mit Kompaktmaschinen (inkl. Anbaugeräte, ohne Ersatzteilumsätze) entfallen derzeit ca. 30-40% auf die Grüne Linie (siehe oben Abschnitt III.2. dieses Vertragsberichts), die übrigen ca. 60-70% solcher Umsätze auf die Gelbe Linie. Zusätzliche Erträge generiert KW aus dem Teilgeschäftsbereich Immobilien (siehe oben Abschnitt III.2. dieses Vertragsberichts). JD hat sowohl in der Vergangenheit gemäß Konsortialvertrag als auch in der Zukunft gemäß Vertrag nicht an den Erträgen aus dem Teilgeschäftsbereich Immobilien partizipiert. An den Erträgen aus dem gesamten Kompaktmaschinengeschäft von KW partizipiert JD bisher und auch in Zukunft nur in Höhe von 5,09 % multipliziert mit dem Umsatzanteil der Grünen Linie an den gesamten Maschinenumsätzen von KW (also den Umsätzen der Grünen und der Gelben Linie). Insofern wird diese ökonomische Partizipation stets geringer sein als eine Gewinnbeteiligung in Höhe des Anteils des außenstehenden Gesellschafters am gezeichneten Kapital der Organgesellschaft, der ohne Gewinnabführungsvertrag hätte geleistet werden können, es sei denn, KW würde im Teilgeschäftsbereich Immobilien Verlust machen und/oder keine Umsätze mehr mit der Gelben Linie erzielen. Es sind derzeit keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass ein solches Szenario zukünftig eintreten könnte (siehe oben Abschnitt III.2. a.E. dieses Vertragsberichts).

5. Vergleich zu einem Ausgleichsanspruch auf Basis der Unternehmensbewertung der Organgesellschaft

Der Vorstand des Organträgers und die Geschäftsführung der Organgesellschaft wurden bei der Berechnung und Entwicklung eines Bewertungsmodells zur Bestimmung einer angemessenen Ausgleichszahlung anhand des Unternehmenswerts der Organgesellschaft unter Anwendung der im Standard S1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer niedergelegten Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen in der Fassung vom 2. April 2008, Stand: 4. Juli 2016 ("IDW S 1") von Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Düsseldorf)

(der "**Bewerter**") unterstützt, wobei die Entscheidung über den Ausgleich in die alleinige Verantwortung des Vorstands des Organträgers fiel. Warth & Klein hat am 11. Mai 2020 eine gutachterliche Stellungnahme erstattet (die "**Gutachterliche Stellungnahme**"), die mangels Veröffentlichungspflicht nicht offen gelegt ist. Im Folgenden wird insbesondere die Ermittlung des angemessenen Ausgleichs erläutert.

Warth & Klein hat auftragsgemäß den Unternehmenswert auf Basis der in der Praxis der Unternehmensbewertung und Rechtsprechung anerkannten Bewertungsmethoden auf Basis unternehmensinterner Daten analysiert und demgemäß den objektivierten Unternehmenswert der Organgesellschaft nach IDW S 1 in der Funktion eines neutralen Gutachters ermittelt sowie diesen Wert durch vergleichende Analysen auf Basis öffentlicher Kapitalmarktdaten plausibilisiert.

Der Vorstand des Organträgers und die Geschäftsführung der Organgesellschaft weisen zur Vermeidung von Haftungsrisiken ausdrücklich darauf hin, dass die Planungen der Organgesellschaft, welche die Grundlage der Unternehmensbewertung bilden, zwar nach bestem Wissen und Gewissen erstellt wurden, sie aber auf zukunftsgerichteten Umständen oder Veränderungen der Markt- und Wettbewerbsverhältnisse beruhen, deren Eintritt außerhalb der Einflussmöglichkeit der Organgesellschaft liegen kann, und, dass für den tatsächlichen Eintritt der den Planungen zugrundeliegenden Tatsachen und Prognosen weder von der Organgesellschaft noch von dem Organträger eine Haftung übernommen wird und werden kann. Dieser Vertragsbericht dient ausschließlich der Erfüllung der gesetzlichen Informationspflicht gemäß § 293a AktG.

Der Vorstand des Organträgers und die Geschäftsführung der Organgesellschaft machen sich die Ausführungen von Warth & Klein in der Gutachtlichen Stellungnahme, insbesondere zum Unternehmenswert der Organgesellschaft nach eigener Prüfung, inhaltlich vollständig zu eigen.

Für die Festlegung der Höhe des Festen Ausgleichsbetrags und der Variablen Ausgleichszahlung sowie ihres Zusammenspiels (Ziffer 4. Abs. 2 und Abs. 3 des Vertrages) war für den Vorstand des Organträgers und die Geschäftsführung der Organgesellschaft in gleichem Maße ausschlaggebend, dass WN (und damit mittelbar die WN-Aktionäre) nach Abschluss des Vertrages wirtschaftlich nicht schlechter stehen würden als sie (i) auf Basis einer Ausgleichszahlung anhand der Unternehmensbewertung von Warth & Klein gestanden hätten und (ii) vor Vertragsschluss standen (siehe oben Abschnitt VII.3 dieses Vertragsberichts). Der Vorstand des Organträgers und die Geschäftsführung der Organgesellschaft haben einen Festen Ausgleichsbetrag (Ziffer 4. Abs. 2 des Vertrages) als Teil des Ausgleichs in Höhe von brutto gerundet EUR 0,0594 (netto EUR 0,05) je EUR 1,00 am Stammkapital der Organgesellschaft festgelegt. Sein Barwert beträgt auf Basis der Unternehmensbewertung des Bewerter zum 30. Juni 2020 TEUR 693. Die Variable Ausgleichszahlung (Ziffer 4. Abs. 3 des Vertrages) berechnet sich nach der Vereinbarung zwischen dem Organträger, der Organgesellschaft und JD als Außenstehender Gesellschafter gemäß § 4 Abs. 3 des Vertrages soweit wie möglich gemäß der Vereinbarung im Konsortialvertrag mit JD, wobei der Feste Ausgleichsbetrag zur Vermeidung einer steten Besserstellung von JD von der Variablen Ausgleichszahlung wieder abgezogen wird. Der Barwert der vollen Variablen Ausgleichszahlung (ohne Abzug des Festen Ausgleichsbetrags) beträgt auf Basis der Unternehmensbewertung des Bewerter zum 30. Juni 2020 TEUR 5.891. JD hat der Festlegung des Festen Ausgleichsbetrags und der Variablen Ausgleichszahlung zugestimmt. Die Summe der Barwerte des Festen

Ausgleichsbetrags und der Variablen Ausgleichszahlung liegt im Sinne der bisherigen Vereinbarung im Konsortialvertrag mit JD sowie im Interesse der WN-Aktionäre unterhalb dem ermittelten Unternehmenswert des 5,09%igen Anteils von JD an KW.

Eine Beeinträchtigung infolge des Abschlusses des Vertrages der durch das Aktien-eigentum vermittelten gesellschaftsrechtlichen Stellung ist durch die Ausgestaltung der Ausgleichszahlung gemäß Ziffer 4. des Vertrages im Vergleich zu (i) der Gutachterlichen Stellungnahme auf Basis der aktuellen und zu erwartenden Ertragslage der Organgesellschaft und (ii) der Vereinbarung im Konsortialvertrag im Rahmen der Planungen von KW und WN nach dem zuvor Gesagten ausgeschlossen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass sich die Ausgleichszahlung einerseits an der Ertragslage der Organgesellschaft bemessen für JD und WN (und damit mittelbar die WN-Aktionäre) angemessen ist und andererseits der aktuellen Vereinbarung mit JD im Konsortialvertrag, soweit wie rechtlich möglich, entspricht und auch insoweit für JD und WN (und damit mittelbar die WN-Aktionäre) angemessen ist. Die im Interesse von WN (und damit mittelbar der WN-Aktionäre) gebotene Äquivalenz des dem Vertrag zugrundeliegenden Gegenleistungsverhältnisses, d.h. die Gewinnabführung (Ziffer 1. des Vertrages) zugunsten des Organträgers gegenüber der Ausgleichspflicht zugunsten des Außenstehenden Aktionärs (Ziffer 4. des Vertrages) und der Pflicht zur Verlustübernahme zugunsten der Organgesellschaft (Ziffer 2. des Vertrages), ist mithin nach Einschätzung des Vorstands des Organträgers und der Geschäftsführung der Organgesellschaft gewährleistet.

6. Bruttoausgleichsbetrag

Die Vertragsparteien haben sich bei der Bestimmung der Ausgleichszahlung gemäß Ziffer 4. des Vertrages an die Vorgaben des BGH (Beschluss vom 21. Juli 2003, Az. II ZB 17/01 – "Ytong") gehalten.

Demnach ist außenstehenden Aktionären als Ausgleichszahlung nach § 304 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 AktG im Ausgangspunkt der voraussichtlich verteilungsfähige Bruttogewinnanteil je Aktie als feste Größe zu gewähren, wovon die Körperschaftsteuerbelastung der Organgesellschaft in der jeweiligen gesetzlich vorgesehenen Höhe abzuziehen ist. Dies soll sicherstellen, dass eine Senkung des Körperschaftsteuersatzes gegenüber dem im Zeitpunkt des Bewertungsstichtags maßgeblichen Steuersatz nicht zu einem ungerechtfertigten Vorteil des Organträgers zu Lasten der außenstehenden Aktionäre führt. Umgekehrt soll dadurch auch vermieden werden, dass im Falle einer Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes ein ungerechtfertigter Vorteil der außenstehenden Aktionäre zu Lasten des Organträgers entsteht. Diese Erwägungen gelten nach herrschender Auffassung in der Literatur für den als Ergänzungsabgabe zur Körperschaftsteuer erhobenen Solidaritätszuschlag entsprechend. Diese Rechtsprechung ist im Hinblick auf die Ausgleichszahlung gemäß Ziffer 4. des Vertrages entsprechend übertragbar. Im Interesse des Organträgers und der WN-Aktionäre gilt es insoweit einen etwaigen Nachteil im Fall einer Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes zu vermeiden.

Auf dieser Grundlage ist als Fester Ausgleichsbetrag ein Bruttogewinnanteil je EUR 1,00 am Stammkapital der Organgesellschaft vorzusehen (Bruttoausgleichsbetrag), von dem Körperschaftsteuer nebst Solidaritätszuschlag nach dem für das jeweilige Geschäftsjahr jeweils geltenden Satz abzusetzen ist (Nettoausgleichsbetrag) (siehe oben Abschnitt V.3.a) dieses Vertragsberichts).

Hiermit wird eine flexible Regelung geschaffen, die im Fall der Änderung des Körperschaftsteuersatzes bzw. des Solidaritätszuschlages unmittelbar eine entsprechende Anpassung des Nettoausgleichsbetrags zur Folge hat. Wird der Körperschaftsteuersatz beispielsweise um fünf Prozentpunkte (von 15 % auf 10 %) gesenkt, so führt die in Ziffer 4. Abs. 2 des Vertrages vorgesehene Regelung zum Festen Ausgleichsbetrag dazu, dass sich der Abzugsposten für Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag (5 %, zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf, zusammen gerundet 5,3 % des anteiligen Ausgleichs aus mit deutscher Körperschaftsteuer belasteten Gewinnen) reduziert. Dadurch erhöht sich die Nettoausgleichszahlung, die der Außenstehende Gesellschafter erhält, unter im Übrigen unveränderten Bedingungen („*ceteris paribus*“ - „*c.t.*“) von EUR 0,05 um den Betrag von gerundet EUR 0,0031 auf gerundet EUR 0,0531. Umgekehrt führt eine Erhöhung der Körperschaftsteuer um 5 Prozentpunkte unter im Übrigen unveränderten Bedingungen zu einer Reduzierung der Nettoausgleichszahlung von EUR 0,05 um gerundet EUR 0,0031 auf gerundet EUR 0,0469. Die ökonomische Belastung für den Organträger und deren Aktionäre verschlechtert sich hingegen nicht. Für die Variable Ausgleichszahlung würden entsprechende Wirkungen bei Anpassungen der Steuersätze eintreten.

Entsprechend des am Tag der Unterzeichnung des Vertragsberichts geltenden Körperschaftsteuersatzes von 15 % und des Solidaritätszuschlages von 5,5 % hieraus sind von dem Bruttoausgleichsbetrag in Höhe von gerundet EUR 0,0594 je EUR 1,00 am Stammkapital der Organgesellschaft insgesamt knapp EUR 0,0094 je EUR 1,00 am Stammkapital der Organgesellschaft abzuziehen. Daraus ergibt sich ein Fester Ausgleichsbetrag von netto EUR 0,05 je EUR 1,00 am Stammkapital der Organgesellschaft.

Gemäß Ziffer 4. Abs. 5 des Vertrages gilt außerdem, dass von dem Nettoausgleichsbetrag, soweit gesetzlich vorgeschrieben, die anfallenden Quellensteuern (wie etwa Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag) einbehalten werden. Dies gilt auch für den als Ergänzungsabgabe erhobenen Solidaritätszuschlag und eine etwaig zu erhebende Kirchensteuer.

VIII. Vertragsprüfung und Prüfungsbericht

Auf gemeinsamen Antrag des Vorstands des Organträgers und der Geschäftsführung der Organgesellschaft hat das zuständige Landgericht Stuttgart, Kammer für Handelssachen, mit Beschluss vom 18. Dezember 2019 die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Herrn Eckard Späth, Wirtschaftsprüfer, Bernhard-Wicki-Straße 8, 80636 München ("**PwC**"), zum gemeinsamen sachverständigen Prüfer im Sinne von § 293b Abs. 1 AktG ausgewählt und bestellt. PwC hat den Vertrag daraufhin im Zeitraum von Januar 2020 bis Mai 2020 insbesondere auf die Angemessenheit der jährlichen Ausgleichszahlung geprüft und am 13. Mai 2020 einen gesonderten Prüfungsbericht entsprechend § 293e AktG erstattetet (der "**Prüfungsbericht**").

Der Prüfungsbericht wird zusammen mit den weiteren gemäß § 293f Abs. 1 AktG erforderlichen Unterlagen, von der Einberufung der Hauptversammlung des Organträgers an, die am 30. Juni 2020 stattfinden soll, über die Internetseite des Organträgers unter <https://wackerneusongroup.com/investor-relations/hauptversammlung/2020> zugänglich sein. Darüber hinaus werden die Unterlagen auch von der Einberufung der Hauptversammlung an bis zu deren Ablauf in den Geschäftsräumen des Organträgers zur Einsicht der Aktionäre des Organträgers ausliegen und werden ferner in der

Hauptversammlung des Organträgers am 30. Juni 2020 ausliegen. Jedem Aktionär des Organträgers wird auf Verlangen unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erteilt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Einladung zur Hauptversammlung am 30. Juni 2020 verwiesen.

IX. Kosten des Vertrages

Mit dem Abschluss des Vertrages sind einmalig Kosten entstanden bzw. werden noch entstehen. Solche Kosten sind bei dem Organträger insbesondere angefallen für die Mandatierung des Bewerbers (siehe oben Abschnitt VI.5. dieses Vertragsberichts), für die Erstattung des Prüfungsberichts (siehe oben Abschnitt VIII. dieses Vertragsberichts), für Rechtsberatung sowie Notarkosten. Es werden insgesamt von dem Organträger zu tragende externe Kosten in Höhe von ca. EUR 200.000,00 erwartet.

Die zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass dieser sowohl für die Wacker Neuson SE als Organträger als auch für die Kramer-Werke GmbH als Organgesellschaft vorteilhaft ist.

München, den 14. Mai 2020

Wacker Neuson SE



Martin Lehner
(CEO, Vorstandsvorsitzender)



Wilfried Trepels
(CFO, Vorstand Finanzen)

Pfullendorf, den 14. Mai 2020

Kramer-Werke GmbH



Christian Stryffeler
(Geschäftsführer)



Martin Eppinger
(Geschäftsführer)

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Wacker Neuson SE mit Sitz in München
(Handelsregister beim Amtsgericht München, HRB 177839)

- der "**Organträger**" -

und der

Kramer-Werke GmbH mit Sitz in Pfullendorf
(Handelsregister beim Amtsgericht Ulm, HRB 726727)

- die "**Organgesellschaft**" -

- Organträger und Organgesellschaft einzeln auch eine "**Partei**"
und gemeinsam auch die "**Parteien**" -

Vorbemerkung

(A) Das Stammkapital der Organgesellschaft ist eingeteilt in sieben Geschäftsanteile mit den Nummern

- 2, 3, 4 und 5 im Nennbetrag von insgesamt EUR 9.710.000,00, entspricht 89,82 % (die "**GA Nr. 2-5**"),
- 6 im Nennbetrag von EUR 550.000,00, entspricht 5,09 % (der "**GA Nr. 6**"), und
- 8 und 9 im Nennbetrag von insgesamt EUR 550.000,00, entspricht 5,09 % (die "**GA Nr. 8+9**").

(B) Der Organträger hält den GA Nr. 6 der Organgesellschaft. Er ist Alleingesellschafter der und hält sämtliche Stimmrechte an der Wacker Neuson Beteiligungs GmbH mit Sitz in Hörsching (Österreich), eingetragen im österreichischen Firmenbuch unter FN 197891t ("**WNB**").

(C) WNB hält die GA Nr. 2-5 der Organgesellschaft.

(D) Die John Deere Walldorf GmbH & Co. KG mit Sitz in Walldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRA 707944 ("**JD**"), hält die GA Nr. 8+9 der Organgesellschaft.

(E) Der Organträger ist daher in einem solchen Maß an der Organgesellschaft beteiligt, dass ihm die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen der Organgesellschaft zusteht (finanzielle Eingliederung).

(F) Der Organträger und die Organgesellschaft beabsichtigen eine Organschaft im Sinne der §§ 14 ff., 17 Körperschaftsteuergesetz (*KStG*) sowie des § 2 Abs. 2 S. 2 Gewerbesteuer-gesetz (*GewStG*) zu begründen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgenden Gewinnabführungsvertrag (der "**Vertrag**"):

1. Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn entsprechend § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an den Organträger abzuführen; die Gewinnabführung entsprechend § 301 AktG ist gegenüber den anderen Regelungen dieser Ziffer 1 vorrangig.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und als Gewinn abzuführen, soweit rechtlich zulässig.
- (3) Beträge aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) und von Gewinnvorräten, die jeweils vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen (gleichgültig ob diese Kapitalrücklagen vor oder während der Dauer dieses Vertrages gebildet wurden) dürfen nicht abgeführt werden.

2. Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gilt § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

3. Entstehen und Fälligkeit

Der Anspruch auf Gewinnabführung (Ziffer 1.) oder auf Ausgleich eines Jahresfehlbetrags (Ziffer 2.) entsteht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft und wird jeweils zu diesem Zeitpunkt fällig.

4. Ausgleichszahlung

- (1) Der Organträger verpflichtet sich, dem außenstehenden Gesellschafter der Organgesellschaft, mithin der John Deere Walldorf GmbH & Co. KG oder einem Rechtsnachfolger qua Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge (der "**Außenstehende Gesellschafter**"), für die Dauer des Vertrages als angemessenen Ausgleich für jedes volle Geschäftsjahr der Organgesellschaft eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Ausgleichszahlung setzt sich aus dem festen Ausgleichsbetrag gemäß Abs. 2 und der variablen Ausgleichszahlung gemäß Abs. 3 wie folgt zusammen (die "**Ausgleichszahlung**"):
- (2) Der feste Ausgleichsbetrag beträgt brutto gerundet EUR 0,0594 je EUR 1,00 am Stammkapital der Organgesellschaft, abzüglich Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag nach den jeweils für das betreffende Geschäftsjahr der Organgesellschaft geltenden Steuersätzen (der "**Feste Ausgleichsbetrag**"). Nach den für das Geschäftsjahr 2020 geltenden Steuersätzen ergibt sich für das Geschäftsjahr 2020 somit ein Fester Ausgleichsbetrag von netto EUR 0,05 je EUR 1,00 am Stammkapital der Organgesellschaft.
- (3) Die variable Ausgleichszahlung (die "**Variable Ausgleichszahlung**") ermittelt sich wie folgt:

Von dem aufgrund dieses Vertrages abzuführenden ganzen Gewinn der Organgesellschaft im betreffenden Geschäftsjahr (nach Abzug der Ausschüttungssperren gemäß § 253 Abs. 6 S. 2 HGB und § 268 Abs. 8 S. 3 HGB, unabhängig von deren Behandlung gemäß § 301 AktG, der "**Fiktive Gewinn**") ist zunächst der Anteil am Fiktiven Gewinn abzuziehen, der sich als Saldo (netto) der Erträge und diesen zuordenbaren Aufwendungen ergibt, welche die Organgesellschaft aus und im Zusammenhang mit ihren Immo-

lien und Immobiliengesellschaften, derzeit (i) dem in ihrem Eigentum stehenden Grundstück (belegen in Wacker Neuson Str. 1, 88630 Pfullendorf, eingetragen im Grundbuch von Pfullendorf) und (ii) der Wacker Neuson Immobilien GmbH mit Sitz in Überlingen, der Wacker Neuson Grundbesitz GmbH & Co. KG mit Sitz in Pfullendorf und der Wacker Neuson Grundbesitz Verwaltungs GmbH mit Sitz in Pfullendorf, erwirtschaftet (der "**Immobilien-Überschussanteil**").

Für die Berechnung der Variablen Ausgleichszahlung wird der nach Abzug des Immobilien-Überschussanteils verbleibende Fiktive Gewinn wie folgt aufgeteilt:

Die Netto-Umsätze (nach Abzug von Erlösschmälerungen), die die Organgesellschaft im betreffenden Geschäftsjahr mit neuen landwirtschaftlichen Kompaktmaschinen (inkl. Anbaugeräte, ohne Ersatzteilumsätze), insbesondere Radladern, Teleskopradladern und Teleskopladern, unter der Marke Kramer beim Verkauf (i) an Vertragshändler oder Generalimporteure der Deere & Company, Moline, Illinois, U.S.A. und ihrer verbundenen Unternehmen (der "**John Deere Konzern**") und (ii) an verbundene Unternehmen, die ihrerseits an Gesellschaften des John Deere Konzern verkaufen, erzielt hat (die "**JD-Umsätze**"), werden in Relation gesetzt zu den Umsätzen, die die Organgesellschaft im betreffenden Geschäftsjahr insgesamt mit neuen Kompaktmaschinen (inkl. Anbaugeräten, ohne Ersatzteilumsätze und nach Abzug von Erlösschmälerungen) erzielt hat (der "**JD-Umsatzanteil**").

Der nach Abzug des Immobilien-Überschussanteils verbleibende Fiktive Gewinn multipliziert mit dem JD-Umsatzanteil und sodann multipliziert mit der Beteiligungsquote von JD am Stammkapital der Organgesellschaft und nach pauschalem (fiktiven) Abzug der Steuerquote, welche sich bei der Organgesellschaft ohne Bestand einer Organschaft ergäbe, ergibt den Überschussanteil des Außenstehenden Gesellschafters (der "**JD-Überschussanteil**").

Die Variable Ausgleichszahlung entspricht dem JD-Überschussanteil abzüglich des Festen Ausgleichsbetrags, mindestens EUR 0,00.

- (4) Die Ausgleichszahlung darf insgesamt den dem Anteil des Außenstehenden Gesellschafters am gezeichneten Kapital der Organgesellschaft entsprechenden Gewinnanteil des Wirtschaftsjahres nicht überschreiten, der ohne Gewinnabführungsvertrag hätte geleistet werden können (§ 14 Abs. 2 S. 2 KStG).
- (5) Die Ausgleichszahlung umfasst die nach den jeweiligen gesetzlichen Regeln einzubehaltende Kapitalertragsteuer und den nach den jeweiligen gesetzlichen Regeln einzubehaltenden Solidaritätszuschlag. Die Ausgleichszahlung ist jeweils am zehnten Bankarbeitstag nach der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr zur Zahlung fällig. Die Ausgleichszahlung entsteht erstmals für das Geschäftsjahr der Organgesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird (Ziffer 5.), und bezieht sich auf das gesamte Geschäftsjahr der Organgesellschaft.
- (6) Falls der Vertrag während eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft endet oder die Organgesellschaft während der Dauer des Vertrages ein weniger als zwölf (12) Monate dauerndes Rumpfgeschäftsjahr bildet, vermindert sich die Ausgleichszahlung zeitanteilig.
- (7) Falls das Stammkapital der Organgesellschaft aus Gesellschaftsmitteln gegen Ausgabe neuer Anteile an alle Gesellschafter pro-ratarisch erhöht wird, vermindert sich der Feste Ausgleichsbetrag (bei Abschluss dieses Vertrages brutto gerundet EUR 0,0594 je EUR 1,00 am Stammkapital der Organgesellschaft) in dem Maße, dass der Gesamtbetrag des Festen Ausgleichsbetrags unverändert bleibt.

- (8) Falls das Stammkapital der Organgesellschaft durch Bareinlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts an den Außenstehenden Gesellschafter erhöht wird, gelten die Rechte aus dieser Ziffer 4. auch für die von dem Außenstehenden Gesellschafter bezogenen neuen Anteile aus der Kapitalerhöhung entsprechend.

5. Wirksamwerden, Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung des Organträgers und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft sowie der Generalversammlung der WNB geschlossen.
- (2) Dieser Vertrag wird mit Eintragung im Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt dann rückwirkend für die Zeit ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem er im Handelsregister eingetragen wird.
- (3) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Parteien ordentlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat zum Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ablauf des Geschäftsjahres, welches mindestens fünf (5) volle Zeitjahre (sechzig (60) Monate) nach Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft endet, in dem er in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird. Sofern diese fünf (5) vollen Zeitjahre während eines laufenden Geschäftsjahres der Organgesellschaft enden, kann der Vertrag frühestens zum Ablauf dieses Geschäftsjahres gekündigt werden.
- (4) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Der Organträger ist zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt; wichtige Gründe sind insbesondere die Folgenden:
- (a) der Organträger verfügt nicht mehr unmittelbar oder mittelbar über eine Stimmrechtsmehrheit an der Organgesellschaft; oder
 - (b) der Organträger oder die Organgesellschaft wird verschmolzen, gespalten oder liquidiert; oder
 - (c) die Beteiligung an der Organgesellschaft wird eingebracht, abgespalten oder ausgegliedert; oder
 - (d) ein wichtiger Grund im Sinne des Abschnitts R 14.5 Abs. 6 KStR 2015 oder von entsprechenden Nachfolgeregelungen liegt vor; oder
 - (e) die Anerkennung der steuerlichen Organschaft im Sinne der maßgebenden steuerrechtlichen Vorschriften – gleich aus welchen Gründen – wird versagt oder entfällt anderweitig.
- (5) Das Recht, den Vertrag anstelle einer solchen Kündigung in gegenseitigem Einvernehmen aufzuheben, bleibt unberührt.
- (6) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

6. Feststellung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss der Organgesellschaft ist vor dem Jahresabschluss des Organträgers aufzustellen und festzustellen.
- (2) Endet das Geschäftsjahr der Organgesellschaft zugleich mit dem Geschäftsjahr des Organträgers, ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der Organgesellschaft im Jahresabschluss des Organträgers für das gleiche Geschäftsjahr zu berücksichtigen.

7. Schlussbestimmungen

- (1) Bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages sind die Vorgaben der § 14 und § 17 KStG in ihrer jeweils gültigen Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen der Schriftform, sofern nicht eine andere Form zwingend vorgeschrieben ist. Im Übrigen gilt § 295 AktG entsprechend.
- (3) Falls eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sind oder werden sollten oder sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden sollte, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.
- (4) Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen und ausschließlicher Gerichtsstand ist München, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- (5) Die Kosten dieses Vertrages trägt der Organträger.

München, den 14. Mai 2020

Wacker Neuson SE



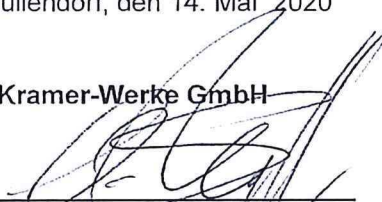
Martin Lehner
(CEO, Vorstandsvorsitzender)



Wilfried Trepels
(CFO, Vorstand Finanzen)

Pfullendorf, den 14. Mai 2020

Kramer-Werke GmbH



Christian Stryffeler
(Geschäftsführer)



Martin Eppinger
(Geschäftsführer)